



## Reglement der Kommission für die Daten- und Informationsversorgung

### Grundlagen

- § 1 Reglement der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 21.11.2014
- § 2 Kompetenz- und Koordinationsregelung zum Bibliothekswesen der Universität Basel vom 10. April 2000
- § 3 Vereinbarung zwischen der Öffentlichen Bibliothek der Universität (UB) und den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Instituten der Universität über die Fachbereichsbibliothek im Rosshof (heute UB Wirtschaft am Peter Merian-Weg 6) vom 25. Juni 1987
- § 4 Aktennotiz betr. Rechnungsablauf zwischen der UB Wirtschaft und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 15. 10. 2015

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement der Bibliothekskommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät des WWZ und der WWZ-Bibliothek (WWZ-Bibliothekskommission) vom 1. März 2012

### Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement beschreibt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kommission für die Daten- und Informationsversorgung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

Für das Wissenschaftsgebiet Wirtschaftswissenschaften hat die Versorgung mit Daten und Informationen einen grossen Einfluss auf die Forschungsmöglichkeiten. Das Reglement der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 21.11.2014 sieht deshalb die Einrichtung einer ständigen Kommission für die Daten- und Informationsversorgung vor.

Die Aufgaben der bereits bestehenden Bibliothekskommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden hiermit mit denen der neu zu schaffenden Kommission für die Informationsversorgung zur Kommission für Daten- und Informationsversorgung verschmolzen.

### Begriffe

Unter Informationsversorgung wird die Bereitstellung aller zur Forschung und Lehre notwendigen Daten und Informationen verstanden.

Daten und Informationen werden als Monographien, Zeitschriften und Serien in analoger oder digitaler Form sowie in Datenbanken und anderen aggregierten Datenbeständen zur Verfügung gestellt.



## Reglement der Kommission für die Daten- und Informationsversorgung

### § 1 Zusammensetzung

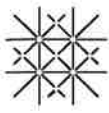
- 1) Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus der Gruppierung 1 oder 2 der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die in ihrem Fachgebiet in der Forschung mit Datenbanken operieren. Falls ein Mitglied der Fakultät in der Bibliothekskommission der Universität (BIKO) Einsitz nimmt, ist es ex officio ebenfalls Mitglied der Kommission und zugleich Co-Leiterin bzw. Co-Leiter gemäss §2,1 .
- 1) Die Leiterin bzw. der Leiter der UB Wirtschaft ist ex officio Mitglied der Kommission.
- 2) Die Fachreferentin bzw. der Fachreferent der UB Wirtschaft ist ex officio Mitglied der Kommission.
- 3) Die Kommissionsmitglieder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden von der Fakultätsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Sofern es die Geschäfte erfordern, kann die Kommission für die Bearbeitung einzelner Fragen oder Projekte weitere Fachpersonen beiziehen.

### § 2 Leitung und Aktuariat

- 1) Die Kommission wird in Co-Leitung von einem Mitglied der Gruppierung 1 der Fakultät und der Leitung der UB Wirtschaft geleitet.
- 2) Die Fachreferentin/der Fachreferent ist für das Aktuariat zuständig (Erstellung von Einladungen, Sitzungsprotokollen und Sitzungsunterlagen, Korrespondenzführung, Sicherung von grundlegenden Dokumenten). Die Kommissionsunterlagen sind im Geschäftsverwaltungssystem der UB und auf ADAM oder einem äquivalenten, für die Fakultät zugängliches System, zu hinterlegen.

### § 3 Aufgaben

- 1) Die Kommission befasst sich mit den grundsätzlichen Fragen der Informationsversorgung für die Lehre und Forschung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Darunter fallen Fragen der Finanzierung, der Organisation, des Betriebs und der Weiterentwicklung der Informationsversorgung sowie die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der UB Wirtschaft.



## Reglement der Kommission für die Daten- und Informationsversorgung

- 2) Die Kommission als ganzes ist insbesondere zuständig für
  - a) die regelmässige Prüfung der Entwicklung des Bedarfs und der Nutzung der Informationsversorgung. Sie erfolgt unter Berücksichtigung des bestehenden Angebots.
  - b) die regelmässige Prüfung der Liste der Zeitschriften der UB-Wirtschaft und der Verträge für den Zugang zu Daten.
  - c) die Koordination der Beschaffung zwischen den universitären Diensten und der Fakultätsleitung und die Überwachung der Fristen der Verträge mit den Datenlieferanten.
  - d) den Informationsfluss zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der UB Wirtschaft.
  
- 3) Die fakultären Mitglieder der Kommission sind insbesondere zuständig für
  - a) die Erarbeitung des jährlichen Budgetantrags zu Handen der Fakultät auf Basis der bestehenden Verträge mit Datenlieferanten und den Abkommen mit der UB Basel und allenfalls weiteren Stellen.
  - b) die Einwerbung von Drittmitteln für die Informationsversorgung.
  - c) die Erarbeitung der Bedarfsabschätzung bezüglich der Informationsversorgung im Rahmen der fakultären Entwicklungs- und Strukturpläne.
  - d) den Informationsfluss innerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Sie werden darin durch das Fachreferat der UB Wirtschaft oder weitere Stellen der UB unterstützt.

### § 4 Kompetenzen

- 1) Die Vertragskompetenzen sind wie folgt geregelt, vorbehaltlich übergeordneter universitärer Reglemente:
  - a) Verträge mit Informationsanbietern (z.B. Datenbanken) werden von der Fakultät unterzeichnet, sofern sie für die Finanzierung aufkommt.
  - b) Verträge mit Informationsanbietern (z.B. Datenbanken) werden von der UB unterzeichnet, sofern sie für die Finanzierung aufkommt.
  - c) Verträge mit Informationsanbietern (z.B. E-Journal-Pakete) werden von der UB unterzeichnet, sofern sie und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gemeinsam für die Finanzierung aufkommen.



## **Reglement der Kommission für die Daten- und Informationsversorgung**

- 2) Um einen kohärenten Bestand aufzubauen, erfolgt die Auswahl von Monographien, Serien und Zeitschriften durch das Fachreferat. Die Fakultät und ihre Mitglieder können über Anschaffungsvorschläge darauf Einfluss nehmen.
- 3) Erwerbungen werden durch das Fachreferat im Rahmen der Budgethoheit über das Erwerbungsbudget getätigt.
- 4) Kostspielige Informationsangebote (wie z.B. Datenbanken), welche vollumfänglich durch die Fakultät finanziert werden, können durch diese ausgewählt werden. Auch diese Informationsangebote werden der Universität und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Begründete Ausnahmen (z.B. aus technischen, lizenz- oder urheberrechtlichen Gründen) sind möglich.
- 5) Alle Informationsangebote werden im Bibliothekssystem und oder auf den Kommunikationskanälen (z.B. Website) der UB nachgewiesen.

### **§ 5 Sitzungen**

- 1) Die Kommission tagt nach Massgabe der Geschäfte, in der Regel halbjährlich mindestens aber einmal pro Jahr. Die Einladung erfolgt durch die Leitung der Kommission in schriftlicher Form oder per E-Mail an alle Mitglieder. In der Regel eine Woche vor dem geplanten Termin.
- 2) Jedes Kommissionsmitglied hat Antragsrecht. Traktanden und Anträge müssen spätestens zwei Arbeitstage vor dem geplanten Sitzungstermin der Leitung der Kommission eingereicht werden.

### **§ 6 Koordination mit fakultären und universitären Dienststellen und Gremien**

- 1) Die Kommission stellt den frühzeitigen Einbezug der IT-Services sicher. Je nach Informationsangebot ist dies das IT-SC JBH, das IT-SC PG2 oder die IT Abteilung der UB.
- 2) Für die Belange der E-Medien stellt die Kommission den Einbezug des E-Medien-Kompetenz-zentrums (EMK) der UB sicher.
- 3) Die Beschlüsse der Kommission sind zu protokollieren und den Mitgliedern der Kommission, der Geschäftsführung der Fakultät und der Direktion der UB mitzuteilen.



## Reglement der Kommission für die Daten- und Informationsversorgung

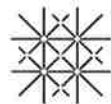
### § 7 Wirksamkeit

- 1) Das Reglement tritt am 01.01.2016. in Kraft.
- 2) Das Reglement kann auf schriftlichen Antrag der Kommission, dem Dekanat oder der Direktion der UB revidiert werden.
- 3) Es erreicht Gültigkeit durch die Zustimmung der Fakultätsversammlung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Direktion der UB Basel

Von der FAK-Versammlung am 17.12.2015 verabschiedet

Prof. Dr. Yvan Lengwiler  
Dekan  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Dr. Elisabeth Frasnelli  
Direktorin  
Universitätsbibliothek



**Universität  
Basel**

Universitätsbibliothek Wirtschaft  
Schweizerisches Wirtschaftsarchiv

